STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5 Vorlage Nr. 231/2022 Sitzung des Gemeinderates am 6. Dezember 2022 -öffentlich-

Maienfest e.V. Mitgliedschaft der Stadt Güglingen

Antrag zur Beschlussfassung:

- 1. Die Stadt Güglingen tritt dem in Gründung befindlichen Verein Maienfest Güglingen e.V. bei.
- 2. Die Stadt Güglingen überträgt die Organisation des Maienfestes an den sich in Gründung befindlichen Verein (Widmung).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Maienfest GbR beschloss, die bisherige Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts in einen eingetragenen Verein zu wandeln. Dies wurde auch so den Güglinger Vereinen vorgeschlagen. Die Vorteile eines eingetragenen Vereins liegen in der steuerlichen Situation (Gewerbesteuerbefreiung) und in der Möglichkeit als gemeinnützig anerkannt zu werden (Ausstellung von Spendenquittungen). Die Gemeinnützigkeit entsteht dann, wenn dem Maienfest Güglingen e.V. lediglich gemeinnützige Vereine angehören.

In einer Gründungsversammlung des Vereins am 17. November 2022 wurde die als Anlage 1 beigefügte Satzung beschlossen. Zwischenzeitlich haben auch genügend Vereine ihren Beitritt erklärt.

Die Stadt Güglingen war in der Vergangenheit sehr eng mit dem Maienfest verzahnt und war de facto Ausrichter des Festes. Sowohl umfangreiche finanzielle als auch

organisatorische Unterstützung wurde stets geleistet von Seiten der Stadtverwaltung Güglingen geleistet. Diese enge Zusammenarbeit wird auch in Zukunft so erfolgen, daran soll sich nichts ändern. Der Verein wird jedoch Ausrichter des Festes werden. Deshalb ist eine Widmung durch die TSadt Güglingen notwendig.

Kraft Amtes soll der Bürgermeister der Stadt Güglingen stets Vorsitzender des Vereins sein. Dies sieht auch die Satzung so vor. Deshalb muss auch die Stadt Güglingen Mitglied des Vereins werden. Der Jahresbeitrag beträgt 12,- Euro.

24. November 2022 / Heckmann

A. Grundlagen und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Maienfest Güglingen, (nachfolgend als "Verein" bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Güglingen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins **Maienfest Güglingen e.V.**..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Güglingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften in Güglingen zwecks
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Kunst und Kultur
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten steuerbegünstigten Körperschaften.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können juristische Personen erwerben, die als gemeinnützig anerkannt sind sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
- (3) Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse;
 - b) Änderungen des Ansprechpartners;
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren.
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von den Mitgliedern folgende Beiträge und Gebühren erheben:
 - a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Umlage

- Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Durch den Vorstand können auch sonstige Dienstleistungen, z.B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Auflösung bzw. Löschung
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

C. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt 2 Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 10 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

(1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstoder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grds. der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Vereins und findet j\u00e4hrlich bis Ende des 2. Quartals statt. Die MV kann entweder real, in hybrider Form oder ausschlie\u00dflich virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hier\u00fcber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle MV finden in einem nur f\u00fcr Mitglieder zug\u00e4nglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand sp\u00e4testens drei Tage vor der Versammlung den Mitgliedern die Zugangsdaten zukommen lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Die MV wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Für Änderungen und Erweiterungen des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, bei redaktionellen Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext, diese in eigener Verantwortung ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (11) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (12) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem 1. Kassier
 - d) Dem 2. Kassier
 - e) Dem Schriftführer
 - f) sowie mind. Zwei Beisitzer
- (2) Der erste Vorsitzende ist kraft Amtes der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Güglingen. Die Vorstandsmitglieder b) f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Abweichend hiervon wird einmalig der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassier, der Schriftführer und zwei Beisitzende (Nr. 1 und 3 der Niederschrift) auf 3 Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Wählbar sind nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zum Ende der regulären Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (4) Aufgrund der Regelungen des Privatrechts wird die Stadt Güglingen, unter der Voraussetzung, dass sie Mitglied des Vereins wird, keine Stimmenmehrheit im Verein haben. Die Stadt Güglingen hat sich daher Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem Verein für den Betrieb des Maienfestes zuzusichern. Es gilt eine analoge Regelung zum § 43 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese analoge Regelung lautet wie folgt:

Der Bürgermeister der Stadt Güglingen und damit Vorsitzende des Vereins muss Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verein aber auch für die Stadt Güglingen nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand oder den Mitgliedern ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Vorstands oder Mitgliederversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Vorsitzenden auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des

Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder
- e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese können real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell erfolgen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Abweichend hiervon wird einmalig der 1. Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Güglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 17. November 2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Güglingen, 17. November 2022